Handwerkskammer Reutlingen

Handwerkskammer Reutlingen
Geschäftsbereich Recht und Handwerksrolle
Postfach 17 43
72707 Reutlingen

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 Handwerksordnung (HwO)
zur Eintragung in die Handwerksrolle

mit dem _____ - Handwerk

Beschränkt auf folgende Tätigkeiten: _____

_____

Antragsteller:

Familienname _____ Geburtsname _____ Vorname _____

Geburtstag _____ Geburtsort _____ Staatsangehörigkeit _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Straße / Hausnummer _____ Telefon _____ Telefax _____

Familienstand alleinstehend verheiratet E-Mail _____

Anzahl der Kinder _____ Alter der Kinder _____

Beruflicher Werdegang:

Lehrzeit von _____ bis _____

als _____ Ausbildungsbetrieb _____

im Handwerkskammerbezirk _____

mit abgeschlossener Gesellenprüfung Facharbeiterprüfung

Darüber hinaus habe ich folgende Prüfungen abgelegt:

Ingenieurprüfung als _____ ausländische Prüfung als _____

Technikerprüfung als _____ Meisterprüfung als _____

Bisherige Tätigkeit

von bis	bei folgendem Betrieb	als (z. B. Geselle, Werkmeister, Betriebsleiter etc.)

Handwerkskammer Reutlingen

Besuch von Fachschulen, Fachhochschulen sowie Hochschulen

von – bis	Bezeichnung der Schule	Fachrichtung

Weitere fachliche Weiterbildungskurse

von – bis	Kursveranstalter	Abschluss als

Begründung des Ausnahmefalls: (Sofern der Platz für die Begründung nicht ausreicht, bitte gesonderten Bogenverwenden)
-Ab dem 47. Lebensjahr ist eine Begründung nicht erforderlich, da ab diesem Alter ein Ausnahmefall vorliegt.-

Antragsgrund:

Ich beabsichtige
- ☐ einen neuen Betrieb zu errichten
- ☐ einen bestehenden Betrieb zu übernehmen
- ☐ einen Eintritt als Teilhaber
- ☐ Die Tätigkeit als Betriebsleiter (angestellt)

Sollte die Meisterprüfung noch abgelegt werden:

☐ beantrage ich eine, bis zur Ablegung der Meisterprüfung, **befristete Ausnahmebewilligung** und werde die Meisterprüfung im _____ -Handwerk bis **spätestens** _____ablegen.

Die Anmeldung erfolgte am _____ bei der Handwerkskammer _____

Die Zulassung zur Meisterprüfung erfolgte mit Schreiben vom _____

Die Meisterprüfung werde ich wie folgt absolvieren:

- ☐ Teil I (praktische Prüfung)
- ☐ Teil II (Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse)
  Kursbesuch von _____ bis _____ in _____
- ☐ Teil III (Prüfung der betriebswirtschaftlich-kaufmännische) und rechtlichen Kenntnisse)
- ☐ Teil IV (Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen)
  Kursbesuch von _____ bis _____ in _____

Handwerkskammer
Reutlingen

Stellungnahme zum Antrag:

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt.
Die Stellungnahme ist auch einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.

Der Einholung einer Stellungnahme der Innung oder Berufsvereinigung

☐ stimme ich zu ☐ stimme ich nicht zu

Ich verlange die Einholung einer Stellungnahme durch die Innung beziehungsweise durch die Berufsvereinigung.

☐ ja ☐ nein

☐ **Ich bestätige, dass meine, in diesem Antrag gemachten Angaben, vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.**

☐ **Mit der Abnahme einer Sachkundeprüfung (praktisch – fachtheoretisch – betriebswirtschaftlich) durch die Handwerkskammer bin ich einverstanden, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Die Kosten hierfür übernehme ich.**

Ort, Datum

Unterschrift

Zur Beachtung für Antragsteller, die eine Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO beantragen.

Nach den Vorschriften der Handwerksordnung (HwO) ist die selbständige Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe grundsätzlich den Personen vorbehalten, die in dem betreffenden Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden haben. Ergänzend können noch Personen eingetragen werden, die die Abschlussprüfung einer Hochschule oder einer Fachhochschule haben, die der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in der Handwerksrolle entspricht.

In Ausnahmefällen kann diese Berechtigung auch durch eine Ausnahmebewilligung durch § 8 HwO Erlangt werden. Die Ausnahmebewilligung wird von der Handwerkskammer erteilt, wenn der Antragsteller

1. Eine Ausnahmesituation glaubhaft machen kann und
2. Bei einer praktischen, fachtheoretischen und betriebswirtschaftlichen Sachkundeprüfung meisterliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen kann.

Ob die Meisterprüfung eine unzumutbare Belastung bedeutet, ist anhand der Begründung des Antragstellers zu prüfen. Es bedarf einer sorgfältigen Darlegung, warum die Ablegung der Meisterprüfung in Zukunft nicht möglich ist. Wird eine befristete Ausnahmebewilligung beantragt, ist nachzuweisen, zu welchen Vorbereitungskursen der Antragsteller angemeldet ist und bis wann mit dem Abschluss der Meisterprüfung gerechnet werden kann. In diesem Fall müssen jedoch Gründe vorliegen, die das Hinausschieben der selbständigen Tätigkeit bis zur erfolgreichen Ablegung der Meisterprüfung unzumutbar erscheinen lassen.

Die Gründung einer Familie oder finanzielle Belastung können nicht berücksichtigt werden, da derartige Beeinträchtigungen nahezu von allen Personen in Kauf genommen werden, die die Meisterprüfung ablegen. Nach ständiger Verwaltungspraxis ist die Ablegung der Meisterprüfung aus Altersgründen erst ab dem 47. Lebensjahr unzumutbar. Bei Inhabern einer Gesellen- oder gleichwertigen Abschlussprüfung, die langjährig in dem betreffenden oder mit diesem verwandten Handwerk tätig waren, kann diese Altersgrenze angemessen verkürzt werden, wenn Aufgaben in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung wahrgenommen wurden oder wenn ausschließlich eine Spezialtätigkeit ausgeübt werden soll, in der der Antragsteller mehrere Jahre beschäftigt war. Sofern der Antragsteller die Prüfung als Industriemeister oder eine Meisterprüfung in einem anderen Handwerk abgelegt oder die Altersgrenze überschritten hat, kann auf eine umfassende Begründung verzichtet werden. Nachweise über berufliche Abschlussprüfungen und einschlägige Tätigkeiten sind jedoch in jedem Fall dem Antrag beizufügen.

Die Berechtigung zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebs entsteht erst mit der Eintragung in die Handwerksrolle, jedoch nicht bereits mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung.

Eine Ausnahmebewilligung kann nicht nur zur selbständigen Betätigung im Handwerk beantragt werden, sondern auch um einen Betriebsleiter in einem Handwerksbetrieb einzunehmen.

Die unberechtigte Führung eines Handwerksbetriebs kann zu einer Betriebsschließung führen und mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

Die Ausnahmebewilligung berechtigt nicht zur Führung des Meistertitels und zur Ausbildung von Lehrlingen.

Für die Bearbeitung und Erteilung von Ausnahmebewilligungen werden Gebühren bis zu 300,00 Euro erhoben. Bei einer Rücknahme betragen die Gebühren 50,00 Euro bis 100,00 Euro; bei einer Zurückweisung 150,00 Euro.

Wenn Sie sorgfältige und umfassende Begründungen für Ihren Antrag abgeben und ausreichend Unterlagen über Ihre bisherige Tätigkeit beilegen, verbessern Sie die Aussichten auf einen positiven Bescheid.

Handwerkskammer Reutlingen

Kosten im Ausnahmebewilligungsverfahren nach § 8 HwO

Nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Reutlingen, in der aktuellen Fassung, wird folgende Gebühr erhoben:

für die **unbeschränkte** Ausnahmebewilligung	300,00 Euro
für die **beschränkte** Ausnahmebewilligung	200,00 Euro
für eventuell abzulegende betriebswirtschaftlich, kaufmännische und rechtliche Sachkundeprüfung	150,00 Euro

Rücknahme/Zurückweisung:

Bei einer Rücknahme betragen die Gebühren	50,00 Euro - 100,00 Euro
bei einer Zurückweisung	150,00 Euro.

Wird die Sachkundeprüfung bestanden, stellen wir eine Urkunde aus.

Beachten Sie bitte, dass ein Prüfungstermin erst vereinbart werden kann, wenn der Gebührenbescheid an uns bezahlt wurde.

Eintragung in der Handwerksrolle
Nach erfolgreichem Abschluss des Ausübungsbewilligungsverfahrens fällt noch eine einmalige Gebühr für die Eintragung in Höhe von 150,00 Euro an.

Ansprechpartner bei Fragen
Abteilung Handwerksrolle ◆ Telefon: 07121 2412-240 ◆ E-Mail: handwerksrolle@hwk-reutlingen.de

Stand: April 2021